



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Postfach 2620  
54216 Trier



Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

25.09.2018

Mein Aktenzeichen  
17 4-LK TR/  
1. NT-HH 2018/ 21a  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
28.08.2018

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Christian Boos  
christian.boos@add.rlp.de

Telefon / Fax  
0651 9494-826  
0651 9494-77826

## Vollzug der Landkreisordnung (LKO)

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 28.08.2018, hier eingegangen am 28.08.2018, hat die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg die vom Kreistag in der Sitzung am 27.08.2018 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit bezüglich der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2018 folgende

#### Entscheidungen:

1. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 enthält keine neuen genehmigungspflichtigen Teile. Die mit der Haushaltsverfügung vom 14.06.2018 (Az.: 17 4-LK TR/ BHH 2018/ 21a) getroffenen Entscheidungen und Forderungen gelten fort.

1/6

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



2. Der Landkreis wird aufgefordert ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorzulegen.

I.

Trotz der erheblich gestiegenen Defizite im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2018 hat der Landkreis Trier-Saarburg den Umlagesatz in § 5 „Kreisumlage“ auf 42,5 v.H. (Vorjahr 44,0 v.H.) der Umlagegrundlagen festgesetzt. Im Vorjahresvergleich verzichtete der Landkreis daher auf Erträge/Einzahlungen in Höhe von ca. 2.090.740 €.

Mit Schreiben vom 16.02.2018 hatte ich Ihnen die Gelegenheit gegeben, eine Haushaltssatzung zu beschließen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen, deren Fehlbetrag im Ergebnishaushalt um 2.100.000 € durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen reduziert ist. Damit sollte dem Landkreis die Möglichkeit gegeben werden, auf die Haushaltssatzung Einfluss zu nehmen und einer aufsichtsbehördlichen Anordnung sowie einer ggfls. erforderlichen Anhebung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme zu entgehen. In dem Anhörungsverfahren konnte der Landkreis durch verschiedene Maßnahmen, u.a. durch gestiegene Landeszuweisungen, das Verschieben von Aufwendungen/Auszahlungen in vergangene Haushaltsjahre und die Veranschlagung der Gewinnausschüttung der Sparkasse, eine Haushaltssatzung beschließen, die einen im Sinne des § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO ausgeglichen Basishaushalt aufwies. Nach einem gemeinsamen Gespräch wurde aufsichtsbehördlich vom Landkreis weiter erwartet, dass er alle Anstrengungen zu unternehmen hat, um in dem Haushaltsplan 2019 einen planmäßig ausgeglichenen Haushalt, sowie einen Abbau der Liquiditätskreditverschuldung um 2,1 Mio. €, einschließlich des Betrages der KEF-Mindest-Nettotilgung, zu erreichen. Dieser Forderung ist der Kreistag mit Beschluss vom 14.05.2018 beigetreten. Dadurch konnte eine aufsichtsbehördliche Anhebung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme abgewendet werden.

Nunmehr ist eine weitere Verschlechterung der prekären Haushaltssituation des Landkreises eingetreten. Ursächlich ist das Produkt 4111 „Kommunale Krankenhäuser“. Hier stiegen die Aufwendungen aus der Verlustübernahme an die Kreiskrankenhaus St.-Franziskus Saarburg gGmbH um 2.700.000 € auf 4.126.000 €. Die verschlechterten Leistungszahlen (Einweisungen/ CMI) haben sich verstetigt und wirken sich ertragsmindernd auf Ergebnis und Liquidität aus.



Im **Ergebnishaushalt** erhöht sich der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Vergleich zum Basishaushalt um 2.700.000 € auf 219.909.154 €, während der Gesamtbetrag der Erträge unverändert bleibt, sodass sich ein Jahresergebnis i.H.v. -2.079.409 € ergibt. Dadurch sinkt das Eigenkapital voraussichtlich auf 57.605.515 €. Auch im **Finanzhaushalt** erhöhen sich die Auszahlungen um 2.700.000 €, die zu einer negativen freien Finanzspitze i.H.v. -3.006.157 € und einer Neuaufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 2.646.787 € führen. Die Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres 2018 steigen damit voraussichtlich auf 24.276.633 € (KEF-Zielwert: 6.094.411 €). Dies hat eine Erhöhung der Gesamtverschuldung auf 141.405.153 € zur Folge.

## II.

Zu 1:

Die Investitionskredite und voraussichtlich aufzunehmenden Investitionskredite aus Verpflichtungsermächtigungen wurden in unveränderter Höhe festgesetzt. So beträgt der Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite weiterhin 15.121.620 €. Die im Basishaushalt festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wurden für das Haushaltsjahr 2019 unverändert i.H.v. 6.444.534 € und für das Haushaltsjahr 2020 unverändert i.H.v. 426.200 € festgesetzt. Eine erneute aufsichtsbehördliche Genehmigung i.S.d. § 95 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 GemO war daher nicht erforderlich.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse des Kreistags, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden, vgl. § 64 LKO.

Der Landkreis Trier-Saarburg weist gem. § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. -2.079.409 € keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aus, sodass sich das Eigenkapital zum Jahresende voraussichtlich auf 57.605.515 € reduziert. Der Landkreis Trier-Saarburg weist mit einer sog. verbleibenden Finanzspitze i.H.v. -3.006.157 € auch keinen ausgeglichenen Finanzhaushalt 2018 gem. § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO i.V.m. Ziffer 2.2.2 des Leitfadens KEF-RP aus. Statt der i.R.d. KEF-RP



verpflichtenden Mindest-Nettotilgung i.H.v. 359.370 € ist eine Neuaufnahme i.H.v. 2.646.787 € notwendig.

Der beschlossene 1. Nachtragshaushaltsplan verstößt somit gegen den Grundsatz des jährlichen Haushaltsausgleichs gem. § 93 Abs. 4 GemO. Vorliegend konnte auch nicht dargestellt werden, wie zukünftige Fehlbeträge ausgeglichen werden sollen.

Der entstandene Fehlbetrag i.H.v. -2.079.409 € kann insbesondere nicht durch die im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Anhörungsverfahrens vorgenommenen Haushaltsverbesserungen im Basishaushalt ausgeglichen werden. Diese stellten überwiegend Einmaleffekte dar. Eigene Anstrengungen, die kommunalen Finanzen zu verbessern und nachhaltige Verbesserungen zu erzielen, blieben aus. Als nahezu einzige Möglichkeit, um aus eigener Kraft seine Einnahmen zu erhöhen, hätte der Landkreis die Anhebung des Kreisumlagesatzes im Jahr 2018 beschließen müssen. Vor dem Hintergrund der §§ 25 i.V.m. 28 LFAG ist ein Ausgleich über einen höheren Kreisumlagesatz nach dem 30. Juni nicht mehr möglich. Für den Haushaltsausgleich wäre eine Anhebung von 42,5 Prozent um 2,16 Prozentpunkte auf 44,66 % erforderlich gewesen.

In diesem Zusammenhang weise ich daraufhin, dass ein Landkreis sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Minimierung des Haushaltsdefizits auch nicht mit Verweis auf eine seiner Auffassung nach unzureichende Finanzierung durch das Land entziehen kann, solange es ihm möglich ist, selbst Maßnahmen zur Haushaltssanierung zu ergreifen. Eine solche Maßnahme stellt die Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage dar (VG Neustadt Urteil vom 27.06.2018 - 3 K 777/16.NW).

Die nunmehr praktizierte rechtswidrige Nutzung von Liquiditätskrediten zur dauerhaften Finanzierung unausgeglichener Haushalte ist nicht hinnehmbar. Die Voraussetzungen für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gegen den Kreistagsbeschluss vom 27.08.2018 liegen grundsätzlich vor. Die förmliche Beanstandung würde jedoch dazu führen, dass der Kreistagsbeschluss nicht ausgeführt werden darf, vgl. § 121 S. 3 GemO. Dies hätte die Insolvenz des Kreiskrankenhaus St.-Franziskus Saarburg gGmbH zur Folge. Im Rahmen der Abwägung wird daher von einer förmlichen Beanstandung der Nachtragshaushaltssatzung abgesehen, jedoch aufsichtsbehördlich erwartet, dass der Landkreis nachhaltige Maßnahmen ergreift, um vor allem den Haushaltsausgleich in der Rechnung sowie in den Haushaltsfolgejahren zu erzielen. Vorrangig sind dabei Sparsamkeit und die Ausschöpfung *sämtlicher* Einnahmemöglich-



keiten. Vor der Enderstellung des Haushaltsplanes 2019 ist die Aufsichtsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen (Ausgabenreduzierungen und/oder Einnahmeerhöhungen) in einem gemeinsamen Haushaltsgespräch zu unterrichten.

Zu 2:

Der Landkreis hat unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 GemHVO die gesetzliche Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen. Darin soll dargestellt werden, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage des Landkreises verbessert werden kann. Dies wurde bereits mit Haushaltsverfügungen vom 16.03.2016, 11.04.2017 sowie vom 14.06.2018 gefordert, jedoch in keinem Haushaltsjahr vorgelegt. Dabei ist die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine wesentliche Säule zur Haushaltskonsolidierung (so VG Neustadt Urteil vom 27.06.2018 - 3 K 777/16.NW). Auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsverfahrens hat der Landkreis i.S.d. § 98 Abs. 2 Nr. 1-3 GemO nicht dargestellt, wie der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

In Verkennung seiner gesetzlichen Verpflichtung, aufgrund der angespannten Finanzsituation, hat es der Landkreis unterlassen alle Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen. Daher ist der Landkreis aufgefordert, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und mit der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2019 vorzulegen.

Die Darstellung soll auch die Konsolidierung der finanziellen Belastungen des Landkreises, die sich aus der dauerhaften Liquiditätsunterstützung und Verlustausgleichszahlungen in Bezug auf das hochdefizitäre Kreiskrankenhaus St.-Franziskus Saarburg gGmbH sowie das medizinische Versorgungszentrum Konz GmbH ergeben, berücksichtigen.

#### **Unbedenklichkeitsbestätigung:**

Abschließend teile ich Ihnen im Sinne von § 57 LKO i.V.m. §§ 98 Abs. 1 S. 2 und 97 Abs. 2 GemO mit, dass soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gegen die Festsetzungen in der 1. Nachtragshaushaltssatzung und die Ansätze des dazu gehörenden 1. Nachtragshaushaltsplanes des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2018 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.



Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes i.S.d. §§ 98 Abs. 1 S. 2 und 97 Abs. 2 und 3 GemO bitte ich in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Bitte teilen Sie mir den Vollzug über ein Belegexemplar mit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [add@poststelle.rlp.de](mailto:add@poststelle.rlp.de),

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christof Pause

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.